

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendrates der Landeshauptstadt Schwerin

§ 1

Allgemeines

- (1) Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechtes ihre Möglichkeiten zur Teilhabe an politischen Prozessen und zur Mitbestimmung erhalten.
- (2) Die Landeshauptstadt Schwerin bildet dazu einen Kinder- und Jugendrat, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt und die Stadtvertretung berät.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen im Rahmen des geltenden Rechtes mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten selbständig handeln.
- (4) Der Kinder- und Jugendrat ist in seinem Wirken unabhängig.

§ 2

Organe

- (1) Kinder- und Jugendrat – Die Unterzeichner/innen der Gründungsversammlung, bzw. die gewählten Vertreter/innen bilden zusammen den Kinder- und Jugendrat. Dieser besteht aus mindestens 12 und maximal 15 Kindern und Jugendlichen.
- (2) Sprecher/Innen – Auf der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates aus ihren Reihen drei gleichberechtigte Sprecher, bzw. Sprecherinnen. Sie vertreten den Kinder- und Jugendrat hauptsächlich in der Öffentlichkeit und leiten die Sitzungen.
- (3) Arbeitsgruppen – Bei Bedarf kann der Kinder- und Jugendrat beschließen, dass Arbeitsgruppen, die zeitlich begrenzt sein können, zu ausgewählten Themen gebildet werden. Diesen Arbeitsgruppen können auch Kinder oder Jugendliche angehören, die nicht Mitglied im Kinder- und Jugendrat sind.

§ 3

Versammlung

- (1) Die Versammlungen des Kinder- und Jugendrates finden mindestens einmal monatlich statt, außer in den Sommerferien. Bei Bedarf können außerordentliche Versammlungen einberufen werden.
- (2) Die Versammlungen des Kinder- und Jugendrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Die Einladungen zu den Kinder- und Jugendratsversammlungen werden durch den Schweriner Jugending e.V. per E-Mail mit einer Frist von einer Woche und mit einer vorläufigen Tagesordnung versandt. Die Tagesordnung wird dann auf der Versammlung ergänzt und beschlossen.
- (4) Beschlüsse werden durch die stimmberechnigten Mitglieder durch Handheben mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Der Kinder- und Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Versammlungen werden protokolliert. .
- (6) Die Protokolle werden im Internet veröffentlicht.

§ 4

Budget

- (1) Der Kinder- und Jugendrat erhält von der Stadt ein eigenes selbst verwaltetes Budget.
- (2) Aus diesem Budget dürfen keine Sitzungsgelder bezahlt werden.
- (3) Über die Verwendung des Budgets entscheidet die Versammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Verwendungsnachweis über das Budget muss der Stadt jährlich vorgelegt werden.

15. JULI 2016

Schwerin, den (Datum der Ausfertigung)

Oberbürgermeisterin der

Landeshauptstadt Schwerin



